

DVR Nr. 6652 – 28.01.2013

Errichtung der nicht rechtsfähigen ortskirchlichen „Majella-Theresia-Albrecht-Stiftung“, Bad Waldsee

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2013 die Annahme der Erbschaft von Frau Majella Theresia Albrecht durch die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, gemäß ihrem Testament genehmigt. Des Weiteren hat der Diözesanverwaltungsrat die entsprechend der Auflage der Erblasserin vorgenommene Errichtung und Annahme der „Majella-Theresia-Albrecht-Stiftung“ durch die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 KGO genehmigt. Die vom Diözesanverwaltungsrat genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 28. Januar 2013

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der nichtrechtsfähigen ortskirchlichen „Majella-Theresia-Albrecht-Stiftung“

Vorbemerkung

Frau Majella Theresia Albrecht, geb. Eicher, verstorben am 13.05.2012 in Bad Waldsee, geboren am 23.01.1920 in Eintürnenberg, hat mit Testament vom 03.04.2012 die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, zur Alleinerbin eingesetzt und ihr dabei zur Auflage gemacht, eine kirchliche Stiftung zu errichten, in die ihr Nachlass einzubringen ist. Aufgabe der Stiftung soll es mit erster Priorität sein, unter Erhaltung des Stammvermögens, bestehend aus dem Nachlass, die Bausubstanz der Kirche St. Peter in Bad Waldsee zu erhalten und zu schützen und weiter für den Fall, dass die Erträge es zulassen, die Reparatur und den Erhalt der Orgel und die Anschaffung weiterer Kirchenmusikinstrumente zu finanzieren. Die Stiftung soll den Namen der Erblasserin tragen. Der Stiftungsvorstand soll vom Kirchengemeinderat mit einfacher Mehrheit bestellt werden und jeweils eine Amtszeit von fünf Jahren haben. Es ist ein Stiftungsbeirat zu bilden. Diesem gehört auf jeden Fall der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender kraft Amtes und weiter zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats an. Der Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, hat die Erbschaft angenommen und in seiner Sitzung am 08.10.2012 gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) die Annahme der „Majella-Theresia-Albrecht-Stiftung“ als eine nichtrechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne der § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 12 KGO, die in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, steht, auf der Grundlage der nachstehenden Satzung beschlossen:

§ 1 – Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Majella-Theresia-Albrecht-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige ortskirchliche Stiftung im Sinne der § 14 Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 15 und 12 KGO in treuhänderischer Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Waldsee.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Vorrangiger Zweck der Stiftung ist die bauliche Erhaltung der Kirche St. Peter in Bad Waldsee. Sollten für diesen Zweck nicht sämtliche Stiftungserträge benötigt werden, können die übrigen Erträge nachrangig zur Finanzierung der Reparatur und den Erhalt der Orgel sowie für die Anschaffung weiterer Kirchenmusikinstrumente eingesetzt werden.
- (2) Der Zweck der Stiftung umfasst nicht die Anstellung von Personal bei der Stiftung. Hiervon ausgenommen ist das mit der Geschäftsführung der Stiftung betraute Personal.
- (3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Verwaltung und Erhalt des Stiftungsvermögens, Prüfung

- (1) Die Katholische Kirchenpflege Bad Waldsee verwaltet das Stiftungsvermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsbeirats und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Stiftungsvermögen sowie die Verwendung der Erträge sind als Anlagen im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, nachzuweisen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und Ertrag bringend anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Über die Annahme entscheidet der Stiftungsbeirat. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7 a) AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, die nicht zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die kirchliche Prüfungseinrichtung nach Feststellung durch den Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee. Die Prüfung muss sich auch auf die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 5 – Vermögenserträge, Bildung von Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Zur Werterhaltung und Sicherung des Stiftungsvermögens kann die Stiftung eine Kapitalerhaltungsrücklage in Höhe der allgemeinen Inflationsrate des Vorjahres bilden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand und
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 1. dem / der Kirchenpfleger/in der Katholischen Kirchenpflege Bad Waldsee, als Geschäftsführer/in,
 2. einem vom Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, aus seiner Mitte gewählten Mitglied. Dabei gilt § 24 KGO entsprechend.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 Nr. 2 entspricht der Amtsperiode des Kirchengemeinderates. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 Nr. 2 durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Wiederwahl des Vorstandsmitglieds ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein anderes Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Mitglied bis zur Berufung des Nachfolgers/der Nachfolgerin im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirats. Ihm/ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen, vergibt Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsbeirats und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsbeirats,
4. Unterrichtung des Stiftungsbeirats und des Kirchengemeinderats der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
5. Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,

6. Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsbeirat.

§ 9 – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Amtsdauer des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus drei Personen:
 1. dem Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, als Vorsitzendem kraft Amtes und
 2. zwei vom Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.
- (2) Willenserklärungen des Stiftungsbeirats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsbeirats abgegeben.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats gemäß Abs. 1 Nr. 2 entspricht der Amtsperiode des Kirchengemeinderates. Sie beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl der Mitglieder des Stiftungsbeirats gemäß Abs. 1 Nr. 2 durch den Kirchengemeinderat nach dessen Neuwahl. Wiederwahl der Stiftungsbeiratsmitglieder ist zulässig.
- (4) Das Amt der Stiftungsbeiratsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsbeiratsmitglieder bleiben in diesen Fällen solange im Amt, bis deren Nachfolger/innen bestellt sind. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsbeiratsmitglieder den Stiftungsbeirat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers / der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsbeiratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsbeirat durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Stiftungsbeiratsmitglied kann vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsbeirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm / ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks sowie dieser Satzung. Er entscheidet über alle mit der Stiftung verbundenen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
 2. Beschlussfassung über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
 3. Festlegung der Ansätze für den Haushaltsplan und Überwachung des ordnungsgemäßen Nachweises der Jahresrechnung durch den Vorstand (vgl. § 8 Nr. 5 und 6),
 4. Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 5. jährlicher Bericht gegenüber dem Kirchengemeinderat über die Aktivitäten der Stiftung,
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 7. Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung.
- (2) Gegen die in Abs. 1 genannten Beschlüsse steht dem Kirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn diese gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 – Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

- (1) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsbeirats dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsbeirats an der Abstimmung beteiligen, können Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich oder durch E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Falle ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats in Abschrift zuzusenden.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Änderung der Satzung betreffen, können nur einstimmig und nur auf einer Sitzung gefasst werden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem / der vom Stiftungsbeirat jeweils bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsbeirat sorgt für eine angemessene öffentliche Publizität der Stiftungsaktivitäten sowie für die Werbung und das Marketing zum Zwecke des kontinuierlichen Auf- und Ausbaus der Stiftung.

§ 12 – Anzuwendende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Kirchengemeindeordnung und ihre Durchführungsvorschriften Anwendung.

§ 13 – Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung durch den Stiftungsbeirat ist möglich, wenn dies nach seiner Auffassung notwendig ist und die Satzung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewahrt bleibt.

§ 14 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke oder, sofern diese nicht mehr erfüllt werden können, für vergleichbare Zwecke in gemeinnütziger Weise zu verwenden. Ist die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst, fallen diese Mittel an ihre/n Rechtsnachfolger/in. Dies gilt auch dann, wenn die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, schon vor dem Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung aufgelöst sein sollte.

§ 15 – Kirchliche Aufsicht

Die Stiftung untersteht in gleicher Weise und nach den gleichen Bestimmungen der kirchlichen Aufsicht wie die Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Bad Waldsee, der kirchlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere bedürfen die in § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Beschlüsse des Stiftungsbeirats der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Genehmigungsvorbehalte der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 16 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist vielmehr durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (2) Sind Bestimmungen auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitest gehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist dieser Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Stifterin.
- (3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Abs. 2 entsprechend.